

Merkblatt:

Antrag auf Erteilung einer **Zweitschrift d. Approbationsurkunde**

Zuständig für die Ausstellung der Zweitschrift der Approbationsurkunde (Ersatzurkunde) ist in Nordrhein-Westfalen jeweilige Bezirksregierung, in deren Regierungsbezirk die ärztliche / zahnärztliche / pharmazeutische / psychotherapeutische Approbation nach erfolgreich absolviertem Studium auch ausgefertigt wurde.

Für die Ausstellung einer Zweitschrift der Approbationsurkunde (Ersatzurkunde) ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

1. **Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag** in deutscher Sprache mit Datum der Antragstellung (bitte geben Sie in Ihrem Antrag eine zustellungsfähige Anschrift an) - steht auch zum Download bereit -

2. **Erklärung zur Straffreiheit:**

Schriftliche, formlose Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist.“

3. **aktueller Lebenslauf** (Datum und Unterschrift)

Hinweis: Bitte mit geben Sie an, wo die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische bzw. psychotherapeutische Tätigkeit derzeit ausgeübt wird bzw. zuletzt ausgeübt wurde.

4. ggfs. eine **amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde**

beglaubigte Kopie:

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde vorgenommen worden sind. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise Beglaubigungen, die durch Stadt- und Gemeindeverwaltung oder im Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft vorgenommen wurden. Ebenso ist die Beglaubigung durch eine(n) Notar*in möglich.

5. **ggfs. eine amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde**, sofern ein Titel nicht aus der Approbationsurkunde abzuleiten ist.

6. **Führungszeugnis** der Beleg-Art "O" gemäß § 30 Abs. 5 BZRG

Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Rathaus unter Angabe des **Verwendungszweckes** „Zweitausfertigung Approbation“ und des Aktenzeichens 24.01.01.02 zu beantragen. Als **Empfänger** ist die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 24, 59817 Arnberg anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz.

Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis nicht früher als ein Monat vor der Vorlage des Approbationsantrages ausgestellt sein darf.

Hinweis für die Antragstellung bei den Behörden:

Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses ist gesetzlich fixiert in **§ 35 Abs. 1 Ziffer 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)**. Es wird ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, kein erweitertes Führungszeugnis, benötigt.

7. eine **aktuelle Bescheinigung** der für Sie zuständigen **Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker bzw. Psychotherapeutenkammer**, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden. (Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein)

Verwaltungsgebühr: 100,00 €

Über die Verwaltungsgebühr erhalten Sie mit postalischer Zustellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Gebührenrechnung, der Sie die Bankverbindung und das Kassenzettel für Ihre Überweisung entnehmen können. Bitte überweisen Sie daher die Verwaltungsgebühr **nicht vorab!**

Wichtige Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass auf Grund der Gebührenordnung des Landes NRW zusätzliche Verwaltungsarbeit, wie mehrfache Beratung – auch telefonisch -, Nachforderung fehlender Unterlagen, Kopien/Ablichtungen, Gutachten und Stellungnahmen, berechnet werden muss. Damit verteuert sich die bei Erteilung der Approbation anfallende Gebühr. Es ist daher zu empfehlen, die Unterlagen vollständig vorzulegen.
- Sämtliche Nachweise zu Ziffern 4 und 5 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung, fremdsprachliche Unterlagen zusätzlich in öffentlich beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.
- Sind Urkunden von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgestellt worden, so ist die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung dieses Staates beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt ist.
- Fotokopierte/abgelichtete Unterlagen ohne Beglaubigung erhalten Sie mit der Bitte zurück, sie amtlich beglaubigen zu lassen und erneut vorzulegen.
- Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche, durch Schulen, Hochschulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigung.
- Alle eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Approbationsakte und können dieser nicht für eine spätere und/oder anderweitige Verwendung nachträglich wieder entnommen werden. Achten Sie bitte daher im eigenen Interesse darauf, nur amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.
- Verzichten Sie bei Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen bitte auf die Verwendung von Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc.

Ihre*n **Ansprechpartner*in** finden Sie auf der folgenden Internetseite:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/approbation_berufserlaubnis/index.php

Postanschrift:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 24 – Approbation
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Mailadresse: approbationen@bra.nrw.de

(Stand November 2020)